

**TAXATIONSKOMMISSION DES KANTONS
BASEL-LANDSCHAFT**

Rheinstrasse 33, Postfach, 4410 Liestal
 Tel. Zentrale 061/925 51 11
 Tel. direkt 061/925 52 71
 Telefax 061/925 69 94

ABT. WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN	
E 14 NOV. 1996	H
Geht an : AIB	
z. K. an :	
Visum : em	

Bau- und Umweltschutzdirektion des
 Kantons Basel-Landschaft
 Abt. Wirtschafts- und Finanzfragen
 z.H. Herrn Ernst P. Emmenegger
 Rheinstrasse 29, Postfach
 4410 Liestal

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Sa/Za

Liestal, 13. November 1996

96-11.14**VORBESCHIED DER KANTONALEN TAXATIONSKOMMISSION VOM 17. OKTOBER 1996**

betreffend Steuerbefreiung einer Aktiengesellschaft im Kanton Basel-Landschaft als mögliche Trägerschaftsform der Verselbständigung des heutigen Amtes für Industrielle Betriebe

Sehr geehrter Herr Emmenegger

Die kantonale Taxationskommission hat anlässlich ihrer letzten Sitzung Ihre Eingabe vom 15.10.1996 behandelt. In dieser weisen Sie darauf hin, dass gemäss den in den eingereichten Gemeindeinitiativen gestellten Forderungen die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft u.a. damit beschäftigt ist, die Verselbständigung des heutigen kantonalen Amtes für Industrielle Betriebe vorzubereiten. Als favorisierte Variante steht die Gründung einer Aktiengesellschaft (IBBL AG) im Vordergrund. Es wird sich um eine Aktiengesellschaft handeln, die unter ausdrücklichem Ausschluss von jeglichem Gewinnstreben im wesentlichen die heutigen öffentlichen Aufgaben des kantonalen Amtes für Industrielle Betriebe weiterführen wird. Die Geschäftsbereiche werden aus der Abfall-, der Abwasserentsorgung und dem Energiebereich (Fernheizkraftwerk) bestehen. Das Fernheizkraftwerk, das nach Ihren Angaben bedauerlicherweise auch längerfristig kaum Chancen zur Kostendeckung haben werde, ist als Koppelbetrieb zur Abfallentsorgung anzusehen. Auf diese Weise werde das in der Deponie Elbisgraben anfallende Gas ökologisch sinnvoll beseitigt und gleichzeitig ohnehin benötigte Energie erzeugt. Falls im Bereich Energie jemals ein vertretbarer Kostendeckungsgrad erreicht werden sollte, sei damit vordringlich eine Entlastung der Abfallrechnung (Kostenminderung durch Energiegewinnung) anzustreben.

Die Entscheidung, für die künftige Trägerschaft des Amtes für Industrielle Betriebe eine AG als Rechtsform zu wählen, hänge nicht zuletzt von der steuerlichen Situation ab. Dabei sei man davon ausgegangen, dass auch eine IBBL AG analog der PRO RHENO AG, Basel, von sämtlichen kantonalen und eidgenössischen Steuern inkl. Emmissionsabgaben befreit werden könne.

Die kantonale Taxationskommission zieht **in Erwägung**:

Die kantonale Taxationskommission ist zuständig für die Beurteilung der Befreiung von juristischen Personen von der Staats- und Gemeindesteuer. Gemäss § 16 Abs. 1 lit. d StG sind von der Staats- und Gemeindesteuer befreit juristische Personen, die ideelle oder öffentliche Zwecke verfolgen. Die Ausgliederung des heutigen Amtes für Industrielle Betriebe mit den obenerwähnten Geschäftsbereichen und Zielsetzungen kann nach Auffassung der Kommission zweifellos als öffentliche Zwecksetzung angesehen werden, um so mehr, als die Gründung der AG zusätzlich durch Landratsbeschluss mit dem Auftrag der Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe erfolgen würde.

Unter der Voraussetzung, dass also die Gründung der Aktiengesellschaft so erfolgen und der Landrat die entsprechenden Beschlüsse fassen würde, kann die IBBL AG in Anwendung des zitierten §16 Abs. 1 lit. d StG von der Staats- und Gemeindesteuer befreit werden. Die Taxationskommission bittet Sie, von diesem Vorbescheid Kenntnis zu nehmen. Nach Gründung der AG wären der Taxationskommission Statuten und Landratsbeschlüsse zuzustellen, damit alsdann in einem formellen Entscheid, der auch der Sitzgemeinde der AG zugestellt würde, die Steuerbefreiung von der Staats- und Gemeindesteuer bestätigt werden kann.

Bezüglich der direkten Bundessteuer ist nicht die Taxationskommission, sondern die kantonale Steuerverwaltung zuständig (vgl. nachstehenden Vorbescheid).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag der
KANTONALEN TAXATIONSKOMMISSION
Der Steuerverwalter



Dr. H.P. Salzgeber

VORBESCHIED DER KANTONALEN STEUERVERWALTUNG BETREFFEND BEFREIUNG VON DER DIREKTEN BUNDESSTEUER

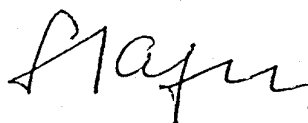
Gemäss Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Wie die Taxationskommission kommt auch die Steuerverwaltung aufgrund des dargelegten Sachverhaltes zum Schluss, dass aufgrund der Zwecksetzung und der mit der Gründung noch verbundenen gesetzgeberischen Erlasse bzw. Verwaltungsakte eine öffentliche Zwecksetzung der in Aussicht genommenen IBBL AG gegeben ist. Unter der Voraussetzung, dass die Aktiengesellschaft mit dieser Zwecksetzung und entsprechend begleitenden Landratsbeschlüssen gegründet wird, ist die AG auch von der direkten Bundessteuer zu befreien. Der formelle Steuerbefreiungsentscheid würde Ihnen ebenfalls nach Gründung eröffnet werden.

Was die eidgenössische Emmissionsabgabe betrifft, ist für die Beurteilung einer allfälligen Steuerbefreiung die Eidg. Steuerverwaltung zuständig. Unser Bundessteuerinspektor, Herr A. Gnägi, hat sich freundlicherweise bereit erklärt, den Fall bei der Eidg. Steuerverwaltung den zuständigen Stellen zu unterbreiten, und Sie werden von dort direkt eine schriftliche Stellungnahme erhalten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

STEUERVERWALTUNG DES KANTONS
BASEL-LANDSCHAFT



Dr. H.P. Salzgeber

Kopie dieses Vorbescheides mit Vorbescheid der Taxationskommission an:

Herrn A. Gnägi, Inspektor für die direkte Bundessteuer, Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, mit der Bitte um Weiterleitung betreffend Eidg. Emmissionsabgabe